



Gemeinde Gauting - Bebauungspläne 189/ + 190/GAUTING  
**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Auftraggeber: Gemeinde Gauting  
Bahnhofstraße 7  
82131 Gauting

Auftragnehmer: PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH  
Rosenkavalierplatz 8  
81925 München  
Tel. (089) 122 85 69-00  
Fax (089) 122 85 69-20  
info@pan-gmbh.com

Bearbeitung: Mario Harzheim  
Claudia Jannetti  
Jens Sachteleben  
Jan Vančura

Stand: 31. Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen .....	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
1.4	Kurzcharakteristik der Vorhabensfläche und ihrer Umgebung .....	5
2	Kartierungsergebnisse .....	8
2.1	Habitatbäume.....	8
2.1.1	Vorgehensweise .....	8
2.1.2	Ergebnisse .....	8
2.2	Fledermäuse .....	8
2.2.1	Vorgehensweise .....	8
2.2.2	Ergebnisse .....	9
2.3	Vögel.....	9
2.3.1	Vorgehensweise .....	9
2.3.2	Ergebnisse .....	9
2.4	Zauneidechse .....	13
2.4.1	Vorgehensweise .....	13
2.4.2	Ergebnisse .....	13
2.5	Haselmaus.....	13
2.5.1	Vorgehensweise .....	13
2.5.2	Ergebnisse .....	15
3	Wirkungen des Vorhabens.....	16
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	17
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	17
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	18
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	19
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	19
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	19
5.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	20
5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	25
6	Gutachterliches Fazit.....	30

---

7	Literaturverzeichnis.....	32
8	Anhang .....	34

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Ergebnisse der Vogelkartierungen .....	10
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten.....	21
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten.....	27

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes .....	5
Abb. 2:	Lage der im Text verwendeten Teilflächenbezeichnungen.....	6
Abb. 3:	Vorkommen saP-relevanter Vogelarten .....	12
Abb. 4:	Haselmaus-Nistkasten .....	14
Abb. 5:	Standorte der ausgebrachten Haselmausröhren .....	14

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

In der Gemeinde Gauting wurde für das Gebiet des Bebauungsplans 100/GAUTING ein Rahmenplanverfahren durchgeführt. Daraus sollen nun die Bebauungspläne 189/+ 190/GAUTING entwickelt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits im Frühjahr 2020 eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung (PAN GMBH 2020a) durchgeführt. Um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf europarechtlich geschützte Arten zu untersuchen hat die Gemeinde Gauting das Planungsbüro PAN beauftragt, die hierfür notwendigen Kartierungen durchzuführen und einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) zu erstellen.

Folgende Kartierungen wurden beauftragt:

- Erfassung Quartierpotential der Bäume für Vögel und Fledermäuse
- Kartierung der Fledermaus-Vorkommen im Gebiet
- Kartierung der Haselmaus-Vorkommen im Gebiet
- Kartierung der Zauneidechsen-Vorkommen im Gebiet
- Kartierung der Brutvögel im Gebiet.

Eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) des Vorhabens ist durchzuführen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders oder streng geschützte Tiere und Pflanzen abschätzen zu können. Im vorliegenden Gutachten erfolgt eine Aufstellung der für diese Prüfung notwendigen naturschutzfachlichen Angaben.

Rechtlicher Hintergrund ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006, nach dem für europarechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Vereinbarkeit von Bauvorhaben mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu untersuchen ist.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese

- vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Amtliche Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BK) (LFU 2019a)
- Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU 2019b)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Starnberg (StMUGV 2007)
- Artenschutzrechtliche Voreinschätzung (PAN GMBH 2020a)
- Stellungnahme Gehölzrodung (PAN GMBH 2020b)
- Eigene Kartierungen aus dem Jahr 2020 (s. Abschn. 2)

Im Eingriffsbereich befinden sich keine amtlich kartierten Biotope. In der näheren Umgebung (ca. 0,5 km Umkreis) sind nur kleinflächig biotopkartierte magere Altgrasfluren und Grünlandbrachen zu finden.

Im ASK-Datenbestand des Landesamtes für Umwelt (LfU) fanden sich im Planungsraum keine Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Tiere.

Nachweise saP-relevanter Arten aus den letzten 20 Jahren im Umkreis von einem Kilometer um das geplante Bebauungsgebiet gibt es lediglich von Fledermäusen. Es liegen einzelne Nachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (letzter Nachweis 2014), der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) (letzter Nachweis 2003), des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) (letzter Nachweis 2008), der Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) (letzter Nachweis 2017) sowie der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) (letzter Nachweis 2017) vor. Im Nordosten der Gemeinde Gauting wurden zwei große Quartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen, die 1,2 km bzw. 1,5 km von dem geplanten Bebauungsgebiet entfernt liegen.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Starnberg ist keine ABSP-Fläche innerhalb des Untersuchungsgebiets zu finden.

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur

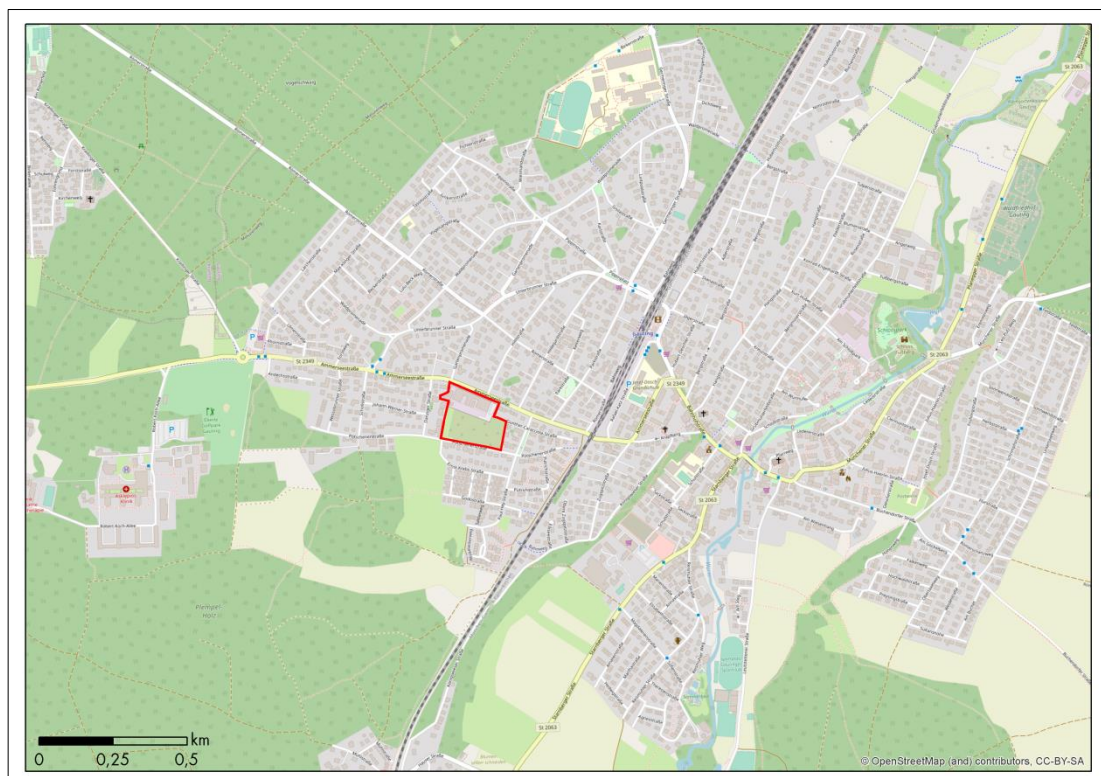
Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR 2018).

## 1.4 Kurzcharakteristik der Vorhabensfläche und ihrer Umgebung

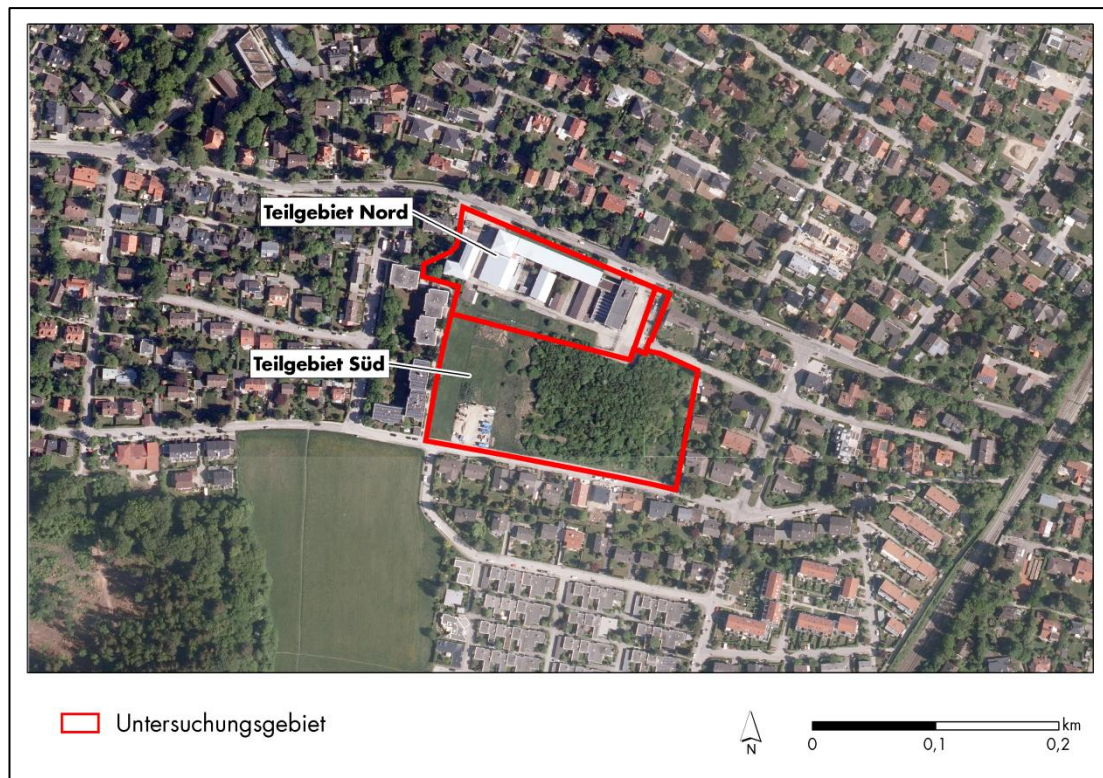
Der Vorhabensbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Gauting zwischen der Ammerseestraße und der Pötschenerstraße (vgl. Abb. 1). Er umfasst die Fl.Nr. 450/0, 450/2, 451/0, 452/0, 454/1, 464/2, 464/4, 464/6, 464/10 sowie 468/0 der Gemarkung Gauting. Die Grundstücke sind insgesamt ca. 3,4 ha groß.

Das Gesamtgebiet lässt sich in zwei Teilbereiche unterteilen (vgl. Abb. 2):

- Teilgebiet Nord; 1,3 ha
- Teilgebiet Süd; 2,1 ha



**Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes**



**Abb. 2: Lage der im Text verwendeten Teilflächenbezeichnungen**

Bei dem nördlichen Teilgebiet handelt es sich um ein eingezäuntes Industriegelände mit mehreren leerstehenden Gebäuden und einem teils asphaltierten, teils geschotterten Parkplatz im Osten, der zum Teil als Lagerplatz verwendet wird. Direkt südlich an das Gebäude grenzt neben asphaltierten Flächen auch eine Grünfläche mit wenigen Sträuchern an. Innerhalb des Geländes sind nur wenige Bäume vorhanden.

Das südliche Teilgebiet ist strukturreicher und von Westen nach Osten durch unterschiedliche Brachestadien gekennzeichnet.

- Im Westen ist ein in der Flurkarte als „Bolzplatz“ geführter gehölzfreier und strukturarmer Scherrasen.
- Direkt östlich an den „Bolzplatz“ grenzt eine Schotterfläche an, auf welcher Baustellenfahrzeuge und Geräte abgestellt werden. Nördlich davon befindet sich ein mit Landreitgras und wenigen Ruderalpflanzen bewachsener Bodenhaufen, der beim Anlegen der Schotterfläche entstanden ist.
- Im Norden und Westen schließt sich eine Grünlandbrache an, die mit verschiedenen Gebüschern (z. B. *Salix sp.*, *Cornus sanguinea*, *Crataegus monogyna*.) und kleinräumigen Schotter- und offenen Bodenstellen durchsetzt ist. Im östlichen Teil der Grünlandbrache kommen einzelne Gehölze auf.
- Der mittlere und östliche Bereich der südlichen Teilfläche weist dagegen einen

jungen und zum Teil geschlossenen Gehölzbestand (vor allem *Salix sp.*, *Cornus sanguinea*, *Betula pendula*) mit dazwischen stark verbrachten Bereichen mit Land-Reitgras- und Neophytenfluren (*Solidago sp.*) auf.

Im Vorfeld (Ende 2020) wurde das Gehölz im Teilgebiet Süd des Untersuchungsgebiets (Fl.Nr. 454/1) gerodet. Da weder artenschutzrechtlich relevante noch streng geschützte Arten von der Rodung des Gehölzes betroffen waren, konnten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden, solange diese Rodung bis Februar 2021 erfolgte.

## **2 Kartierungsergebnisse**

Nach der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung im März 2020 wurden als Grundlage für die saP vom Planungsbüro PAN im Jahr 2020 Kartierungen von Habitatbäumen, Fledermäusen, Brutvögeln, Haselmaus und Zauneidechse durchgeführt. Die Ergebnisse sämtlicher Kartierungen sind in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

### **2.1 Habitatbäume**

#### **2.1.1 Vorgehensweise**

Baumhöhlen und -spalten können Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten sein (z. B. für Vögel oder Fledermäuse) und wurden deshalb gesondert untersucht. Die Kartierung von Habitatbäumen erfolgte während den Brutvogelerfassungen am 25.03.2020 und 24.04.2020. Alle Bäume wurden auf Baumhöhlen und -spalten untersucht. Die Untersuchung erfolgte jeweils vom Boden aus mit einem Fernglas.

#### **2.1.2 Ergebnisse**

Bei den Untersuchungen wurden im Vorhabensgebiet keine Bäume mit Quartierpotential vorgefunden. Bei einer Birke im Südwesten von Teilgebiet 1 konnte ein ausgefallener Astabbruch festgestellt werden. Da der Astabbruch aber keine tiefergehende Höhle darstellt, ist sie nicht als Quartier für Vögel und Fledermäuse geeignet.

### **2.2 Fledermäuse**

#### **2.2.1 Vorgehensweise**

Die Kartierung der Fledermaus erfolgte in fünf spätabendlichen Begehungen (Transektkartierungen nach Sonnenuntergang) zwischen April und Oktober 2020 (27.4., 2.6., 12.8., 8.9. und 1.10.). Dabei wurde das gesamte Gelände entlang festgelegter Transekte begangen und die Rufe von Fledermäusen aufgezeichnet. Verwendet wurden die Geräte ecoObs Batcoder 3 (am 27.4., 2.6. und am 1.10.) und Elecom Batlogger M (am 12.8.).

## **2.2.2 Ergebnisse**

Bei zwei Begehungen (am 12.8. und 8.9.) wurden Fledermausaktivitäten im Untersuchungsgebiet erfasst. In beiden Fällen handelte es sich um die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Rote Liste Bayern: ungefährdet; Rote Liste Deutschland: ungefährdet). Diese konnte sicher entsprechend der Auswertungskriterien nach LfU nachgewiesen werden. Die Tiere konnten beim Überfliegen der Gebäude beobachtet werden. Vermutlich handelte es sich um Tiere auf der Nahrungssuche. Quartiere der Zwergfledermaus befinden sich in aller Regel an Gebäuden, z. B. in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern (LFU 2018).

Außerdem wurden am 12.8. einmalig Rufe einer weiteren Fledermausart aufgenommen. Wahrscheinlich handelte es sich hierbei um die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (Rote Liste Bayern: gefährdet; Rote Liste Deutschland: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt). In diesem Fall handelt es sich jedoch lediglich um eine gutachterliche Einschätzung.

## **2.3 Vögel**

### **2.3.1 Vorgehensweise**

Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurde das Gebiet in der Zeit von März bis Juni am 25. März 2020, am 24. April 2020, am 13. Mai 2020, am 04. Juni 2020 und am 26. Juni 2020 begangen. Dabei wurden Reviergesang und Sichtbeobachtungen notiert. Aufgrund der vorhandener Gehölzstrukturen, die direkt an das Untersuchungsgebiet grenzen und der hohen Mobilität vieler Vogelarten wurden auch Beobachtungen, die knapp außerhalb gemacht wurden, festgehalten. Die Begehungen begannen in der Regel kurz vor Sonnenaufgang und dauerten ca. 2 Stunden.

Die Erfassungsmethoden und die Einstufung des Brutstatus orientieren sich an SÜDBECK et al. 2005.

### **2.3.2 Ergebnisse**

Insgesamt wurden bei den Begehungen 29 Vogelarten nachgewiesen, von denen mit Mauersegler, Rauchschwalbe und Star auch drei Arten auf der Roten Listen gefährdeter Vogelarten Bayerns bzw. Deutschlands verzeichnet sind (vgl. Tab. 1). Feldsperling, und Stieglitz stehen auf der Vorwarnliste.

Von den nachgewiesenen Arten brütet Kohlmeise und Rotkehlchen sicher innerhalb bzw. im Umfeld des Gebiets (Status C), bei 18 weiteren Arten ist eine Brut aufgrund regelmäßiger Beobachtungen im Gebiet ebenfalls wahrscheinlich (Status B).

Bei vier Arten ist eine Brut im Gebiet zwar möglich, aber nicht anzunehmen (Status A). Grünspecht, Rauchschwalbe, Mauersegler und Sperber nutzen das Gebiet nur zur Nahrungssuche (Status N). Im März wurde an einem Tag eine Rotdrossel bei der Rast innerhalb des Gebiets beobachtet.

**Tab. 1: Ergebnisse der Vogelkartierungen**

RL D / RL BY = Rote Liste Deutschlands bzw. Bayerns:  
 0 = ausgestorben      1 = vom Aussterben bedroht      2 = stark gefährdet  
 3 = gefährdet      V = Vorwarnliste  
 Status:      A = Beobachtung zur Brutzeit      B = wahrscheinlich brütend  
                   C = sicher brütend      N = Nahrungsgast  
                   OA = ohne Angabe

Art	RL BY	RL D	Datum der Begehungen					Status
			25.03	24.04	13.05.	04.06.	26.06.	
Amsel*	-	-	3	7	7	6	5	B
Blaumeise*	-	-	1	2	3	6	5	B
Buchfink*	-	-	1	-	1	2	4	B
Elster*	-	-	5	2	2	2	4	B
Feldsperling	V	V	6	5	8	4	3	B
Gartengrasmücke*	-	-	-	-	-	1	-	A
Gimpel*	-	-	-	2	-	-	-	B
Grauschnäpper*	-	-	-	-	-	-	1	A
Grünfink*	-	-	3	2	1	1	2	B
Grünspecht	-	-	-	1	1	-	-	N
Hausrotschwanz*	-	-	1	3	1	3	1	B
Kernbeißer*	-	-	5	-	-	-	-	A
Kleiber*	-	-	1	1	-	-	-	B
Kohlmeise*	-	-	4	12	8	5	4	C
Mauersegler	3	-	-	-	-	-	2	N
Mönchsgrasmücke*	-	-	1	3	4	2	3	B
Rabenkrähe*	-	-	4	2	2	2	3	B
Rauchschwalbe	V	3	-	1	-	-	-	N
Ringeltaube*	-	-	1	2	1	1	1	B

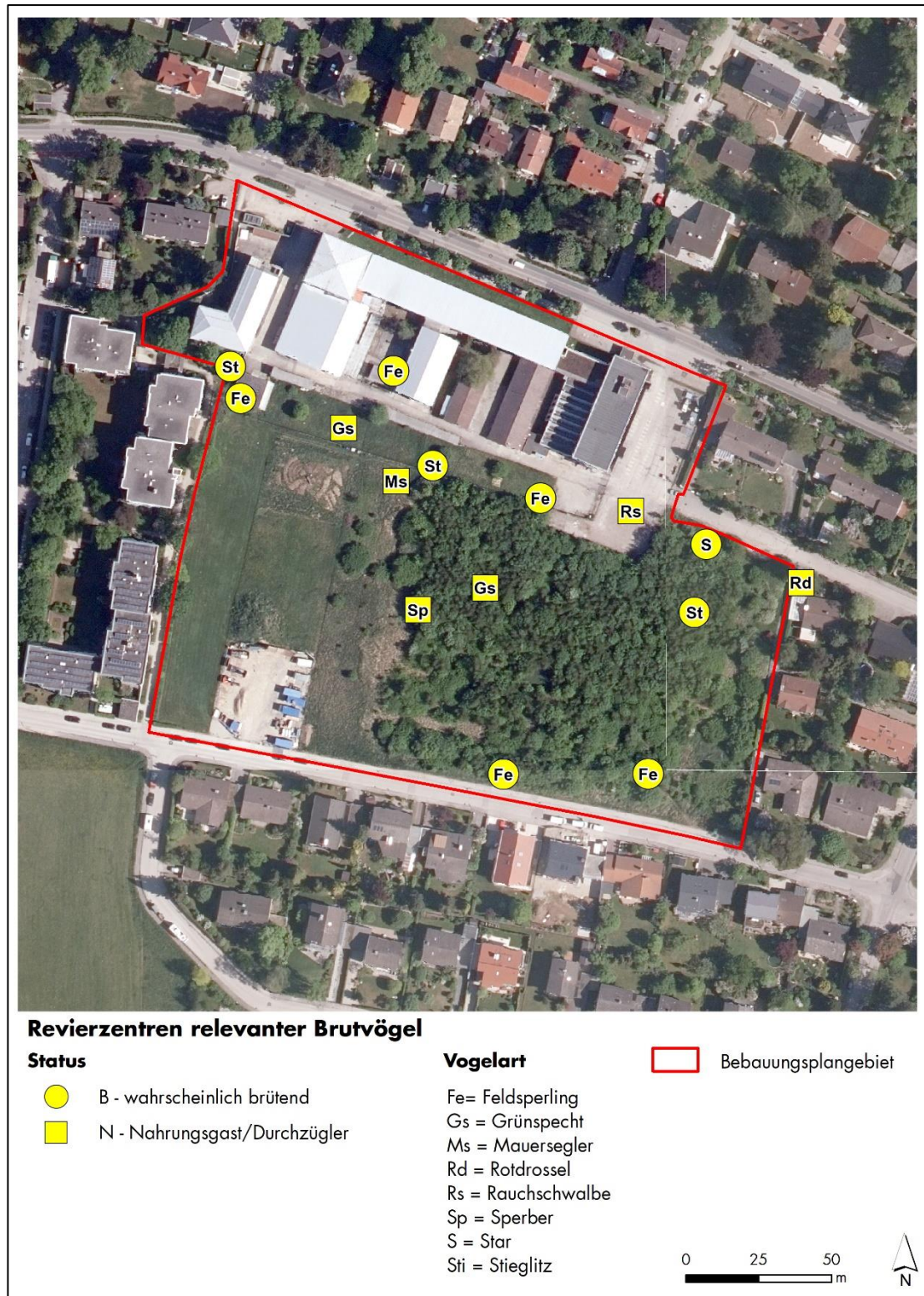
Art	RL BY	RL D	Datum der Begehungen					Status
			25.03	24.04	13.05.	04.06.	26.06.	
Rotdrossel	-	-	1	-	-	-	-	N
Rotkehlchen*	-	-	2	2	1	1	2	C
Singdrossel*	-	-	2	1	1	1	-	B
Sommergoldhähnchen*	-	-	2	-	-	-	-	A
Sperber	-	-	-	-	-	1	-	N
Star*	-	3	-	1	2	-	-	B
Stieglitz*	V	-	-	4	3	4	1	B
Tannenmeise*	-	-	1	-	-	-	1	A
Türkentaube*	-	-	-	-	-	-	1	A
Zilpzalp*	-	-	1	3	1	1	3	B

\* weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) (LFU 2018).

Mit Feldsperling, Grünspecht, Mauersegler, Rauchschwalbe, Rotdrossel und Sperber sind sechs Arten lt. LfU-Liste bayernweit saP-relevant (LFU 2018). Zusätzlich wurden mit Star und Stieglitz zwei Arten nachgewiesen, die inzwischen auf der Roten Liste Deutschlands bzw. Bayerns stehen (vgl. Abb. 3). Bei den restlichen 22 Arten handelt es sich um weit verbreitete „Allerweltsarten“.

Zu den Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) bzw. den saP-relevanten Arten (lt. LfU) lassen sich folgende Aussagen treffen:

- Der Feldsperling wurde regelmäßig mit bis zu 8 Individuen beobachtet. Konkrete Brutplätze wurden nicht festgestellt. Da das Planungsgebiet keine geeigneten Baumhöhlen oder Gebäudespalten aufweist, brüten sie wahrscheinlich außerhalb des Planungsgebiets. Es kann sich um Nistkästen, Baumhöhlen oder Gebäudespalten handeln.
- Mauersegler, Rauchschwalbe, Sperber und Grünspecht nutzen das Gebiet nur zur Nahrungssuche und brüten sicher nicht im Gebiet.
- Die Rotdrossel konnte einmalig Ende März erfasst werden. Hierbei handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Durchzügler. Die Art brütet mit Sicherheit nicht im Untersuchungsgebiet.
- Der Star wurde an zwei Tagen beobachtet. Wahrscheinlich brütet er an den Gebäuden im Umfeld der Vorhabensfläche, das Bebauungsplangebiet nutzt er nur zur Nahrungssuche.
- Der Stieglitz wurde von April bis Juni regelmäßig im südlichen Bereich des Vorhabensgebiets festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass er dort auch brütet.



**Abb. 3: Vorkommen saP-relevanter Vogelarten**

## **2.4 Zauneidechse**

### **2.4.1 Vorgehensweise**

Die Kartierung zur Erfassung möglicher Zauneidechsenvorkommen fand am 6.4., 16.4., 7.5., 7.8. und 15.9.2020 statt. Die Witterungsbedingungen waren dabei jeweils gut zur Erfassung der Art geeignet ( $>15^{\circ}\text{C}$ , trocken, windarm, möglichst sonnig). Die Kartierung fand in Form einer vorwiegend visuellen Erfassung entlang aller für die Art geeigneten Strukturen (vorwiegend Randbereiche von Gehölzen, Materialablagerungen, Steinhäufen, Übergänge von Rohbodenstellen oder niedriger Vegetation zu höherer Vegetation etc.) statt. Dabei wurden diese Bereiche langsam abgeschritten und auf optische und akustische Zeichen für die Präsenz der Tiere geachtet.

### **2.4.2 Ergebnisse**

Es wurden während keiner der fünf Begehungen Zauneidechsen im Projektgebiet nachgewiesen. Potenziell geeignete Habitatstrukturen (insbesondere Randbereiche der Gehölze und der Baustellen-/Lagerfläche im Süden des Gebiets sowie Kleinstrukturen auf dem verlassenen Fabrikgelände im Norden) waren jedoch in größerer Anzahl und Ausdehnung vorhanden. Aufgrund der Untersuchungsintensität kann ein unentdecktes Vorkommen der Art weitgehend ausgeschlossen werden. In der näheren Umgebung finden sich keine ähnlich gut geeigneten Strukturen, über die eine Zuwanderung möglich wäre.

## **2.5 Haselmaus**

### **2.5.1 Vorgehensweise**

Die Erfassung der Haselmaus erfolgte durch das Anbringen von speziellen Haselmauskästen (Größe ca.  $7 \times 7 \times 28$  cm) aus beschichtetem Karton (vgl. Abb. 4), die in ca. 1,6 m Höhe an geeignete Strukturen (v.a. Gebüsch mit Weißdornen und Kornelkirschen) aufgehängt wurden. Insgesamt wurden 10 Haselmaus-Nistkästen am 15.3. 2020 ausgebracht (vgl. Abb. 5).

Die Kontrollen der angebrachten Nistkästen erfolgten am 15.5., 27.6., 12.8. und 2.10.2020. Zusätzlich wurden umliegende Gehölze gezielt nach Haselmausnestern abgesucht bzw. der Boden nach Nüssen mit Fraßspuren untersucht. Der Kasten Nr. 3 wurde am 12.8. beschädigt aufgefunden. Dieser wurde am gleichen Tag ersetzt.



**Abb. 4: Haselmaus-Nistkasten**



**Abb. 5: Standorte der ausgebrachten Haselmausröhren**

### **2.5.2 Ergebnisse**

Im Rahmen der Kartierung konnte die Besiedelung des Untersuchungsgebietes durch die Haselmaus nicht nachgewiesen werden. Es wurden weder Exemplare, Fraßspuren noch Nester bzw. Nestreste in den ausgebrachten Haselmauskästen vorgefunden.

Auch in der Umgebung der Kästen befanden sich ebenfalls keine Hinweise auf eine Besiedelung durch Haselmäuse.

### 3 Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich könnten sich durch die Bebauung des Gebiets folgende Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und damit artenschutzrechtlich relevante Arten ergeben:

- Tötung oder Verletzung von Tieren bei den Rodungen bzw. der Baufeldfreimachung:  
Bei der Rodung von Gehölzen während der Vogelbrutzeiten (März - September) könnten Gelege oder noch flugunfähige Vögel verletzt oder getötet werden. Das gleiche gilt für die Baufeldfreimachung (Entfernung Sträucher, Abtrag Oberboden etc.).
- Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten, soweit im Umfeld keine Ausweichmöglichkeiten bestehen:  
Vögel und Fledermäuse könnten – auch wenn sie bei den Bauarbeiten nicht getötet oder verletzt werden – erheblich betroffen sein, wenn ihr Brut- oder Nahrungslebensraum verloren geht und es im Umfeld keine ähnlich strukturierten Ausweichmöglichkeiten gibt.
- Schädigung von an das Baufeld angrenzenden Bäumen durch Baumaschinen (Bagger, LKW, etc.)
- Bei den Bauarbeiten oder bei der späteren Nutzung könnten störungsempfindliche Arten, die im Umfeld vorkommen, gestört werden.

Der Verlust von dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen in Baumhöhlen und die Tötung oder Verletzung von in Höhlen brütenden oder überwinternden Arten ist im vorliegenden Fall nicht zu befürchten, da im Vorhabensgebiet keine als Brutplatz oder Quartier geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind (vgl. Abschn. 2.1).

Ebenfalls konnte eine Besiedelung des Gehölzes durch die Haselmaus im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch die Tötung oder Verletzung von europarechtlich geschützten Tieren bei den Erdarbeiten ist nicht zu befürchten, da die Kartierungen keinerlei Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechse im Projektgebiet erbracht haben.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch die Gebäudekörper (Kulissenwirkung, Störung Biotopverbundbeziehungen etc.) sind bei dem vorkommenden, an Siedlungen angepassten Artenspektrum nicht zu befürchten.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### **Maßnahme 1 V: Bauzeitliche Beschränkungen**

- Die Baufeldfreimachung inkl. der Baumfällungen und Gehölzrodungen wird außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt (nur von Oktober bis Februar). Dadurch wird die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung/Verletzung flugunfähiger Jungvögel vermieden.

#### **Maßnahme 2 V: Schutz angrenzender Baum- und Gebüschbestände**

- Im Rahmen der Bauarbeiten werden an das Baufeld angrenzende Bäume und Gebüsche bei Bedarf entsprechend DIN 18920 geschützt (z. B. durch einen Bauzaun).
- Soweit an den Außengrenzen des Vorhabensbereichs Abgrabungen stattfinden, wird geprüft, ob außerhalb stehende Bäume gefährdet sind. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zum Schutz der Bäume durchgeführt (z. B. Anlage Wurzelvorhang).

#### **Maßnahme 3 V: Kontrolle der abzureißenden Gebäude auf Fledermausquartiere, ggf. Durchführung von Schutzmaßnahmen**

- Die Gebäude sind vor dem Abriss noch einmal auf Fledermausbesatz zu kontrolliert. Ggf. müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um eine Tötung oder Verletzung von Tieren zu vermeiden:
  - Bei einem Abriss der Gebäude außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit (z. B. im Oktober) kann – wenn bei der Kontrolle Tiere (oder Anzeichen gelegentlich besetzter Quartiere) vorgefunden werden – eine „sanfte“ Vergämung der Tiere (z. B. Verschluss der Öffnungen nach Ausflug, vorsichtige Abnahme von Fensterläden etc.) erfolgen (vgl. ZAHN & HAMMER 2011).
  - Bei einem Abriss in der Überwinterungszeit (je nach Wetter ca. ab November bis März) müssen die Gebäude vor dem Abriss noch einmal intensiv durch einen Fledermausexperten auf einzelne überwinternde Tiere untersucht werden. Bei entsprechenden Funden sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und

der Fledermauskoordinationsstelle Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen (z. B. vorsichtige Bergung der Tiere und Pflege bis zum Frühjahr).

- Ein Abriss in der Wochenstubenzeit (ca. Mai – September) sollte möglichst vermieden werden, da evtl. anwesende Jungtiere dann gefährdet sind. Ist er unvermeidlich, so ist vor dem Abriss eine intensive Nachsuche durchzuführen und ggf. beim Fund von Wochenstuben in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der Fledermauskoordinationsstelle Schutzmaßnahmen (bis zur Verschiebung des Abrisses) durchzuführen.

#### **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind Maßnahmen, die durchgeführt werden, bevor der Eingriff stattfindet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass durchgehend (also ohne zeitliche Lücke zwischen Eingriff und Wirksamkeit des Ausgleichs) ein ausreichendes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder anderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen vorhanden ist.

CEF-Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht notwendig.

## **5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten**

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten kommen mit Sicherheit nicht im Untersuchungsgebiet vor (vgl. Anhang). Die im Landkreis Starnberg grundsätzlich vertretenen saP-relevanten Pflanzenarten wie z. B. Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*) oder Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) können im Projektgebiet nicht

vorkommen, da es für diese Arten keine geeigneten Lebensraumstrukturen gibt und die Arten dort nie nachgewiesen wurden.

### 5.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### **Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer

Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Nahrungshabitats fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Soweit es sich jedoch um unverzichtbare Teilhabitate handelt (z. B. regelmäßig frequentierte, obligate Nahrungs- bzw. Jagdhabitate in unmittelbarer Nähe von Reproduktionsstätten) und ein Ausweichen nicht möglich ist, können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sein. Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Schutzvorschriften.

### 5.1.2.1 Säugetiere

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die nachfolgende Tab. 2 gibt eine Übersicht der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Säugetierarten:

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Sicher nachgewiesen				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV
Möglicherweise vorkommend				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U1

RL D/RL BY

Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)/

Rote Liste Bayern (RUDOLPH et al. 2016)

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

Die Zwergfledermaus wurde bei den Kartierungen 2020 nur an zwei Tagen erfasst. Quartiere der Zwergfledermaus befinden sich in aller Regel an Gebäuden, z. B. in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern (LFU 2018). Alle direkten Flugbeobachtungen und Rufaufzeichnungen weisen darauf hin, dass die Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus den Gebäuden des Planungsgebiets ausflogen. Die Art nutzt das Gelände wahrscheinlich als Teil ihres Aktionsraumes und suchte dort nach Insekten. Allerdings kann die Nutzung der Gebäude als Quartier nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Auftreten einer anderen Fledermausart im Gebiet ist zwar nachgewiesen, die Art konnte anhand der aufgenommenen Rufe aber nicht sicher bestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich um die Breitflügelfledermaus handelt. Rufe dieser Art wurden jedoch nur bei einer Begehung und nur im August aufgenommen (vgl. Abschn. 2.2). Eine Wochenstube oder ein Winterquartier der Art ist im Vorhabensgebiet weitgehend auszuschließen. Auch ein Sommerquartier im Gebiet ist wegen der geringen Ruffichte nicht anzunehmen. Vermutlich handelte es sich um ein Tier auf der Nahrungssuche.

Auch bei allen sonstigen, in der weiteren Umgebung nachgewiesenen Fledermausarten ist nicht von einem Quartier im Vorhabensgebiet auszugehen, da diese bei keinem der Kartiergänge nachgewiesen wurden.

Die möglichen Auswirkungen auf die Gebäude bewohnende Fledermäuse werden wie folgt beurteilt:

## **Betroffenheit der Säugetierarten**

### **Gebäudefledermäuse**

Im nachfolgenden Textkasten verwendete Abkürzungen:

RL D / RL B:	Rote Liste Deutschlands bzw. Bayerns: Status vgl. Tab. 2
NW/pot.:	Art im Gebiet nachgewiesen oder potenziell möglich
EHZ biogr. Reg.:	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region (kontinentale Region)
Lokale Popul.:	Angaben zu Vorkommen im Landkreis Starnberg ABSP (StMUGV 2007) bzw. ASK
EHZ Lok. Pop.:	Erhaltungszustand der lokalen Population: A = hervorragend    B = gut C = mittel – schlecht

<b>Gebäudefledermäuse</b>	
Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus	<b>Tierarten</b> nach Anhang IV a) FFH-RL
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>

<b>Gebäudefledermäuse</b>								
Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus					<b>Tierarten</b> nach Anhang IV a) FFH-RL			
		RL D	RL B	NW / pot.	Lebens- raum	EHZ biogr. Reg.	Lokale Popul.	EHZ Lok. Pop.
<b>Zwergfle- dermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	NW	vgl. Tab. 2	günstig	nur ein- zelne Tiere	C
<b>Breitflügel- fledermaus</b>	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	pot.	vgl. Tab. 2	ungünstig	einmalig im August	C
<p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Von den Gebäudefledermäusen ist die Zwergfledermaus sicher im Gebiet nachgewiesen. Eine weitere Fledermausart konnte einmalig im August nachgewiesen werden, es ist davon auszugehen, dass es sich um die Breitflügel-Fledermaus handelt.</p> <p>Quartiere können sich potenziell an oder in den Gebäuden befinden und auch in der angrenzenden Siedlung. Konkrete Hinweise auf Quartiere in den Gebäuden ergaben sich bei den Kartierungen nicht.</p> <p>Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten wird mit „mittel-schlecht“ eingestuft.</p>								
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Beim Abriss der Gebäude könnten theoretisch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Gebäude bewohnenden Fledermäusen verloren gehen. Die meist fehlenden bzw. die geringe Anzahl an aufgenommenen Fledermausrufen bei den Begehungen mit dem Batcorder deutet aber darauf hin, dass sich keine Fledermausquartiere in den Gebäuden befinden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass beim Abriss der Gebäude keine regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse verloren gehen.</p> <p>Insgesamt ist bei den Gebäudefledermäusen somit kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu befürchten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>								
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Es gibt keine Hinweise auf Fledermauspopulationen innerhalb des Planungsgebiets oder im Umfeld, die während der Bauzeit oder bei der späteren Nutzung des Gebiets erheblich beeinträchtigt werden könnten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>								

<b>Gebäudefledermäuse</b>	
Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus	<b>Tierarten</b> nach Anhang IV a) FFH-RL
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Fledermausquartiere sind in den Gebäuden nicht zu erwarten (siehe oben). Um eine Tötung oder Verletzung einzelner Tiere beim Abriss der Gebäude auszuschließen, werden die Gebäude vor dem Abriss aber noch einmal kontrolliert. Sollten dabei wider Erwarten Tiere festgestellt werden, werden Schutzmaßnahmen ergriffen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
• Kontrolle kritischer Stellen der Gebäude vor dem Abriss auf Fledermausquartiere; ggf. Schutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme 3)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 5.1.2.2 Sonstige Säugetiere

Von den europarechtlich geschützten sonstigen Säugetierarten sind im Landkreis Starnberg nach der LfU-Artendatenbank noch Biber, Fischotter und die Haselmaus nachgewiesen (vgl. Anhang). Das Vorhabensgebiet ist aber für die an Gewässer gebundenen Arten Biber und Fischotter sicher kein geeigneter Lebensraum.

Die Haselmaus hingegen besiedelt Gehölzbestände mit gut entwickelter Strauchschicht. Somit kommt das Planungsgebiet potenziell als Lebensraum der Haselmaus in Frage. Da die Haselmaus bei den Untersuchungen im Rahmen der saP im Jahr 2020 nicht nachgewiesen werden konnte, kann eine Tötung oder Verletzung dieser Art ausgeschlossen werden.

### 5.1.2.3 Reptilien

Die im April bis September 2020 durchgeführten Zauneidechsenkartierungen ergaben, dass das Bebauungsplangebiet aktuell nicht von der Zauneidechse als Lebensraum genutzt wird.

Damit besteht bei der Bebauung des Gebiets auch nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen oder eines Verlusts von Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Nahrungsstätten.

Eine Einwanderung der Zauneidechse auf die Baustelle ist nicht zu erwarten, da auch im direkten Umfeld weder Zauneidechsen-Vorkommen bekannt sind noch geeignete

Strukturen vorhanden sind. Schutzmaßnahmen (z.B. Aufstellung von Reptilien-Schutz-  
zäunen) werden nicht für notwendig erachtet.

#### **5.1.2.4 Amphibien**

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine geeigneten Gewässer und damit keine Laich-  
habitate für Amphibienarten. Auch Hinweise auf eine Nutzung als Landlebensraum  
ergaben sich bei den Kartierungen nicht.

#### **5.1.2.5 Tagfalter, Libellen, Fische, Käfer**

Im Projektgebiet wurden bei den Kartierungen keine Tagfalter-, Libellen-, Fisch- und Kä-  
ferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie beobachtet. Entsprechende Arten sind auf-  
grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und den bekannten Vorkommen der  
Arten in Bayern auch nicht zu erwarten.

## **5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1  
bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende  
Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der  
von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im  
räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3  
BNatSchG).

### **Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Auf-  
zucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungsverbot- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

**Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

Bei den Kartierungen 2020 wurden im Vorhabensbereich und Umfeld insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Abschn. 2.3).

24 der 29 im Gebiet beobachteten Arten sind weit verbreitet „Allerweltsarten“ (z. B. Amsel, Buchfink, Kohl- und Blaumeise, Rabenkrähe; vgl. „\*“ in Tab. 1; Festlegung durch das LfU). Diese Arten sind durch Einzelvorhaben wie die geplante Bebauung nicht in ihrem Bestand gefährdet und damit artenschutzrechtlich nicht relevant, soweit Baumfällungen entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeiten stattfinden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 1).

Obwohl er in Bayern auf den Vorwarnliste steht, zählt der Stieglitz zu den vom LfU festgelegten „Allerweltsarten“. Das gleiche gilt für den in Deutschland gefährdeten Star. Diese Arten sind wegen ihrer Bestandsrückgänge zwar auf den Roten Listen aufgeführt, sie sind jedoch noch so häufig, dass einzelne Bauvorhaben i. d. R. zu keiner Gefährdung ihrer Bestände führen können.

Mauersegler, Rauchschwalbe, Grünspecht und Sperber haben im Vorhabensgebiet keine Brutplätze/Brutreviere. Da die Vorhabensflächen für diese Arten auch sicher keine essenziellen Nahrungshabitate sind, sind erhebliche Auswirkungen auf diese Arten auszuschließen.

Das gleiche gilt für die Rotdrossel, die einmal im Gebiet beobachtet wurde und es wohl nur als Rastplatz bzw. zur Nahrungssuche aufsuchte. Erhebliche Auswirkungen auf die Art sind bei einer Bebauung des Gebiets auszuschließen.

Damit verbleibt der Feldsperling, bei dem die Auswirkungen des Bauvorhabens näher zu untersuchen sind:

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV

RL D/RL BY Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)/  
 Rote Liste Bayern (RUDOLPH et al. 2016)  
 V Arten der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region  
 FV günstig (favourable)

Konkrete Brutplätze wurden bei den Kartierungen 2020 nicht festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Art vermutlich Baumhöhlen und Nistplätze außerhalb des Gebiets als Brutplatz nutzt. Einzelne Brutplätze an den Gebäuden im Norden sind aber nicht auszuschließen.

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>		<b>Vogelart</b> nach Art. 1 VSR
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>	
	<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b> <b>Bayern: V</b>
	<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nachgewiesen:</b> <input type="checkbox"/> <b>potenziell möglich</b>
	Der Feldsperling ist in Bayern ein Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten.	
	Als Brutplätze nutzt die Art Nistkästen (in Ortschaften die Regel), Baumhöhlen, Gebäude, große Nester anderer Vogelarten und Hohlräume in Masten. Die Brutzeit liegt zwischen Mitte April und August, dabei kann der Feldsperling bis zu 3 Jahresbruten aufweisen. Die Art ist ganzjährig in Deutschland anzutreffen (LFU 2019b).	

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	<b>Vogelart</b> nach Art. 1 VSR
<p>Als Nahrung werden hauptsächlich Sämereien von Gräsern, Getreide und zahlreichen anderen Pflanzenarten aufgenommen, seltener auch Insekten, Käfer etc. (BAUER et al. 2005).</p>	
<p><b>Erhaltungszustand in der <u>biogeographischen Region</u>:</b></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> günstig                      <input type="checkbox"/> unzureichend                      <input type="checkbox"/> schlecht                      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p><b>Lokale Population:</b></p>	
<p>Der Feldsperling wurde im Vorhabensgebiet regelmäßig beobachtet und hat mindestens vier Reviere in der näheren Umgebung des Planungsgebiets. Da das Planungsgebiet keine geeigneten Baumhöhlen oder Gebäudespalten aufweist, brüten sie wahrscheinlich jedoch außerhalb des Planungsgebiets. Auch in den umliegenden Siedlungsbereichen tritt der Feldsperling regelmäßig auf (eigene Beobachtungen). Im ABSP für den Landkreis Starnberg ist die Art nicht als landkreisbedeutsam eingestuft, also auch dort nicht selten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art wird deshalb als gut eingestuft.</p>	
<p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p>	
<p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)                      <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)                      <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)</p>	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p>	
<p>Der Feldsperling brütet wahrscheinlich in Nistkästen oder Baumhöhlen außerhalb des Gebiets, innerhalb des Vorhabensgebiets wurden keine Brutmöglichkeiten festgestellt.</p>	
<p>Für die neuen Gebäude und Infrastruktureinrichtungen (Parkplätze, Zufahrten etc.) muss das Gehölz im Südosten entfernt werden. Keiner dieser Bäume wies Höhlen auf. Bäume mit Nistkästen sind ebenfalls keine im Gebiet vorhanden.</p>	
<p>Brutplätze/-möglichkeiten an den Bestandsgebäuden wurden bei den Kartierungen 2020 nicht festgestellt.</p>	
<p>Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist deshalb nicht anzunehmen.</p>	
<p>Durch die geplante Bebauung verändert sich jedoch ein Teil des Lebensraums bzw. des Nahrungshabitats des Feldsperlings. Die Art hat jedoch für einen Singvogel einen relativ großen Aktionsradius &gt; 300 m bis &gt; 900 m (BAUER et al. 2005). Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Feldsperling in andere Nahrungshabitats ausweichen kann und sich durch die Bebauung im Planungsgebiet keine Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg ergeben.</p>	
<p>Insgesamt ist beim Feldsperling somit kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu befürchten.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p>	
<p>Der Feldsperling tritt häufig in Siedlungen auf und ist gegenüber siedlungstypischen Störungen nicht empfindlich. Fluchtreaktionen werden bei Annäherung von Personen erst bei weniger als 10 m ausgelöst (GASSNER et al. 2010). Durch die Baumaßnahme kommt es zwar temporär zu</p>	

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	<b>Vogelart</b> nach Art. 1 VSR
<p>Störungen durch den Baustellenbetrieb, jedoch ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht davon auszugehen, dass dies zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz angrenzender Baum- und Gebüschbestände (Vermeidungsmaßnahme 2V)</li></ul>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p>	
<p>Im Vorhabensgebiet müssen keine für den Feldsperling als Brutplatz geeigneten Höhlenbäume gefällt oder Nistkästen entfernt werden. Eine Zerstörung von Nestern oder eine Tötung/Verletzung von noch flugunfähigen Jungvögeln ist im Rahmen der Gehölzrodungen also nicht zu befürchten. An das Baufeld potenziell angrenzende Höhlenbäume sollen während der Bauarbeiten geschützt werden.</p>	
<p>Bei den Kartierungen 2020 wurden keine Brutplätze der Art und auch keine potenziell nutzbaren Quartierstrukturen (Gebäudespalten etc.) festgestellt. Eine Tötung oder Verletzung von Feldsperlingen beim Abriss des Gebäudes ist deshalb nicht zu befürchten.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz angrenzender Baum- und Gebüschbestände (Vermeidungsmaßnahme 2V)</li></ul>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

## 6 Gutachterliches Fazit

In der Gemeinde Gauting wurde für das Gebiet des Bebauungsplans 100/GAUTING ein Rahmenplanverfahren durchgeführt. Daraus sollen nun die Bebauungspläne 189/+ 190/GAUTING entwickelt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits im Frühjahr 2020 eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung durchgeführt. Anschließend wurden im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Jahr 2020 die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf europarechtlich geschützte Arten untersucht.

Bei der durchgeführten Voreinschätzung konnte das Vorhabensgebiet bereits für einen Großteil der artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen als geeigneten Lebensraum ausgeschlossen werden. Vorkommen von geschützten Vögeln, Fledermäusen sowie von Haselmaus und Zauneidechse waren aber nicht auszuschließen und wurden deshalb näher untersucht.

Bei den Fledermausuntersuchungen wurden nur geringe Flugaktivitäten festgestellt. Geeignete Höhlenbäume sind keine innerhalb des Planungsgebiets vorhanden. An den Gebäuden wurden keine Anzeichen einer aktuellen Fledermausnutzung gefunden. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten.

Bei den Vogelkartierungen wurden insgesamt 29 Arten im Gebiet festgestellt. Bei den meisten Arten handelt es sich um „Allerweltsarten“, die so häufig sind, dass sie durch Einzelvorhaben nicht gefährdet sind. Mit Feldsperling, Grünspecht, Mauersegler, Rauchschnalbe, Rotdrossel und Sperber sind sechs Arten lt. LfU-Liste bayernweit saP-relevant (LFU 2018). Zusätzlich wurden mit Star und Stieglitz zwei Arten nachgewiesen, die inzwischen auf der Roten Liste Deutschlands bzw. Bayerns stehen. Grünspecht, Mauersegler, Rauchschnalbe, Rotdrossel und Sperber nutzen das Gebiet nur zur Nahrungssuche. Star und Stieglitz sind wegen ihrer Bestandsrückgänge zwar auf den Roten Listen aufgeführt, sie sind jedoch noch so häufig, dass einzelne Bauvorhaben i. d. R. zu keiner Gefährdung ihrer Bestände führen können.

Bei den Kartierungen 2020 wurden keine Brutplätze des Feldsperlings und auch keine potenziell nutzbaren Quartierstrukturen festgestellt. Eine Tötung oder Verletzung von Feldsperlingen beim Abriss des Gebäudes ist deshalb nicht zu befürchten. An das Bau-feld potenziell angrenzende Höhlenbäume sollen während der Bauarbeiten geschützt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind nach unserer gutachterlichen Einschätzung im Rahmen des Bauvorhabens keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist für das Vorhaben nicht notwendig.

Im November 2020 wurde das Gehölz im Teilgebiet Süd des Untersuchungsgebiets (Fl.Nr. 454/1) gerodet. Im Voraus wurde hierfür von der PAN GmbH geprüft, ob die Rodung des Gehölzes Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften auslösen würde. Wie auch der für die Gehölzrodung erstellten Stellungnahme zu entnehmen ist, waren weder artenschutzrechtlich relevante noch streng geschützte Arten von der Rodung des Gehölzes betroffen, weshalb auch keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu befürchten waren, solange diese Rodung bis Februar 2021 erfolgte (PAN GMBH 2020b). Somit waren auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **7 Literaturverzeichnis**

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Wiebelsheim (Aula-Verlag), 808 S.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2007): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Starnberg - aktualisierter Textband -
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). – München
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bd. 70 (3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hrsg. BfN, 716 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. – Heidelberg (C. F. Müller), 480 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- GRUTKE, H., BALZER, S., BINOT-HAFKE, M., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & RIES, M. (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Bd. 70 (4). – Bonn-Bad Godesberg. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hrsg. BfN, 598 S.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Bd. 70. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hrsg. BfN, 386 S.
- LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. –
- LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019a): Biotopkartierung (Flachland). – Augsburg
- LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b): Artenschutzkartierung (ASK). – München

- LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Augsburg. – Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, 391 S.
- LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Augsburg. – Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, 374 S.
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 745 S.
- PAN GMBH, P. FÜR ANGEWANDTEN N. G. (2020a): Gemeinde Gauting - Bebauungspläne 189/ + 190/GAUTING Artenschutzrechtliche Voreinschätzung. – München
- PAN GMBH, P. FÜR ANGEWANDTEN N. G. (2020b): Gemeinde Gauting - Bebauungspläne 189/ + 190/GAUTING Stellungnahme Gehölzrodung. – München
- RUDOLPH, B.-U., BOYE, P., HAMMER, M., KRAFT, R., WÖFL, M. & ZAHN, A. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 84 S.
- RUDOLPH, B.-U., SCHWANDNER, J. & FÜNFSTÜCK, H.-J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 30 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 790 S.
- VOITH, J., BRÄU, M., DOLEK, M., NUNNER, A. & WOLF, W. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 19 S.
- WINTERHOLLER, M., BURBACH, K., KRACH, E., SACHTELEBEN, J., SCHLUMPRECHT, H., SUTTNER, G., VOITH, J. & WEIHRAUCH, F. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 15 S.
- ZAHN, A. & HAMMER, M. (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. – Erlangen, München (Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern). – Empfehlungen, 14 S.

## 8 Anhang

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten

müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

## **Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**

### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt  
**x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens  
**x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)  
**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art  
**x** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### **Schritt 1: Bestandsaufnahme**

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen  
**x** = ja  
**0** = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich  
**x** = ja  
**0** = nein

Die Abkürzungen in den rechten Spalten (Rote Liste-Status, Erhaltungszustand, Schutzstatus) sind am Ende der Tabelle erläutert.

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wiss. Name	RL B	RL D	EZK	sg
<b>Fledermäuse</b>										
x	0		0	0	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	x
x	x	x	0	x	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	u	x
x	x	x	x		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u	x
x	0		0	0	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	g	x
x	0		0	0	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	g	x
x	x	x	0	x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	g	x
x	0		0	0	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u	x
x	x	x	0	x	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	u	x
x	x	x	0	x	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			g	x
x	x	x	0	x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	u	x
x	x	x	x		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			g	x
x	0		0	0	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	g	x
x	x	x	0	x	Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>										
x	0		0	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	g	x
x	0		0	0	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	u	x
x	x	x	0	x	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	u	x
<b>Kriechtiere</b>										
x	0		0	0	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	2	u	x
x	0		0	0	Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	s	x
x	x	x	0	x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	z	x
<b>Amphibien</b>										
x	0		0	0	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s	x
x	0		0	0	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	s	x
x	0		0	0	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u	x
x	0		0	0	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	?	x
x	0		0	0	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	u	x
x	0		0	0	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3		g	x
x	0		0	0	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	u	x
<b>Libellen</b>										
x	0		0	0	Grosse Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	u	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wiss. Name	RL B	RL D	EZK	sg
x	0		0	0	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V		g	x
x	0		0	0	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	s	x
<b>Käfer</b>										
x	0		0	0	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	s	x
x	0		0	0	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		x
<b>Schmetterlinge</b>										
x	0		0	0	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	s	x
x	0		0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i> ( <i>Glaucopsyche</i> / <i>Maculinea nausithous</i> )	V	V	u	x
x	0		0	0	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	u	x
x	0		0	0	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V		?	x
<b>Weichtiere</b>										
x	0		0	0	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	u	x
x	0		0	0	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	s	x
<b>Gefäßpflanzen</b>										
x	0		0	0	Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	u	x
x	0		0	0	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	u	x
x	0		0	0	Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	u	x
x	0		0	0	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	u	x
x	0		0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	u	x
x	0		0	0	Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	u	x

**B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern** (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
0			0	0	Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-	-	-	-	R
0			0	0	Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-				
0			0	0	Alpensneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-	-	-	-	2
x	x	0	x		Amsel *)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-				
0			0	0	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	1	1	0	1
x	x	0	0	x	Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-				
x	0		0	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x	V	V	V	V
x	0		0	0	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-	V	V	2	3
x	0		0	0	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	1	1	1	1
x	0		0	0	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x				
0			0	0	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-	-	1	-	V
x	0		0	0	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-	3	1	3	1
0			0	0	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x	II	-	2	II
x	0		0	0	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-				
0			0	0	Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x	1	1	0	1
0			0	0	Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x	V	2	V	2
x	x	0	x		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-				
x	x	x	0	x	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	3	3	3	3
0			0	0	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	1	1	-	-
x	0		0	0	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-	-	-	R	-
x	0		0	0	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-	2	2	1	2
x	x	0	x		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-				
x	x	0	0	x	Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-	3	3	V	V
x	x	x	0	x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-				
x	0		0	0	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x	-	2	-	2
x	0		0	0	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x	2	2	2	2
x	x	0	0	x	Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-				
0			0	0	Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	nb	-	-	R	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
x	0		0	0	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x	V	3	3	3
x	x	0	x		Elster* <sup>1</sup>	<i>Pica pica</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-				
x	x	0	0	x	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	3	3	V	3
x	x	x	0	x	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-				
x	x	x	x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	V	V	V	V
0			0	0	Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x	-	-	-	2
x	0		0	0	Fichtenkreuzschnabel* <sup>1</sup>	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	2	-	-	0
x	x	0	0	x	Fitis* <sup>1</sup>	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x	V	3	V	3
x	0		0	0	Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	-	0	1	1
x	0		0	0	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	1	1	1	1
x	0		0	0	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-	-	1	2	2
x	x	0	0	x	Gartenbaumläufer* <sup>1</sup>	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-				
x	x	0	x		Gartengrasmücke* <sup>1</sup>	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-				
x	x	x	0	x	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-	3	3	3	3
x	0		0	0	Gebirgsstelze* <sup>1</sup>	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-				
x	x	0	x		Gimpel* <sup>1</sup>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-				
x	x	0	0	x	Girlitz* <sup>1</sup>	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-				
x	x	x	0	x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	V	*	V	3
x	0		0	0	GrauParammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	-	x	1	1	1	0
x	0		0	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	V	V	V	V
x	0		x		Grauschnäpper* <sup>1</sup>	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-				
x	0		0	0	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	3	3	2	V
x	0		0	0	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	1	1	1	1
x	x	0	x		Grünfink* <sup>1</sup>	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-				
0			0	0	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	nb	nb	-				
x	x	x	x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x	V	V	3	V
x	0		0	0	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x	V	V	3	3
0			0	0	Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x	-	2	-	-
0			0	0	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	V	II	V	-

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
0			0	0	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-	V	V	0	V
x	0		0	0	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	1	1	0	-
x	0		0	0	Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-				
x	x	0	x		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-				
x	x	0	0	x	Haussperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-				
x	x	0	0	x	Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	1	1	1	0
x	0		0	0	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	V	V	3	3
x	0		0	0	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	nb	nb	-				
x	0		0	0	Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x	II	2	II	2
x	0		x		Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	2	2	2	1
x	x	x	0	x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	V	V	3	V
x	x	0	x		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-	V	V	V	V
x	0		0	0	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x	1	1	1	1
x	x	0	x		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-	2	-	3	3
x	0		0	0	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-	V	-	V	V
x	0		0	0	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x	0	0	1	0
0			0	0	Kranich	<i>Grus grus</i>							
x	0		0	0	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	2	3	2	2
x	0		0	0	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	V	V	V	V
x	0		0	0	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-	3	3	3	3
0			0	0	Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	-	-	-	R
x	0		x		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-	V	V	V	V
x	0		0	0	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x				
x	0		0	0	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	V	V	V	V
x	0		0	0	Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-	-	-	2	2
x	0		0	0	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x	V	1	2	1

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
x	x	0	x		Mönchsgrasmücke* <sup>1)</sup>	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-				
0			0	0	Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x	II	-	1	-
x	x	x	0	x	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-				
0			0	0	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x	2	-	II	-
x	0		0	0	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	V	3	2	V
0			0	0	Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	1	-	1	0
x	x	0	x		Rabenkrähe * <sup>1)</sup>	<i>Corvus corone</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x	1	1	1	1
x	0		x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	V	V	V	V
x	0		0	0	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x	V	V	3	V
x	0		0	0	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	3	2	2	0
x	0		0	0	Reiherente* <sup>1)</sup>	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-				
0			0	0	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-	-	2	-	V
x	x	0	x		Ringeltaube* <sup>1)</sup>	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Rohrhammer* <sup>1)</sup>	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	1	1	1	1
x	0		0	0	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x	1	1	1	3
x	0		0	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x	3	1	3	1
x	x	0	x		Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	nb	-	-				
x	x	0	x		Rotkehlchen* <sup>1)</sup>	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	2	II	2	1
0			0	0	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x	1	1	1	0
x	0		0	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-	V	-	V	2
x	0		0	0	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-	2	2	2	2
x	0		0	0	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x	1	1	2	2
x	0		0	0	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-	3	3	2	1
x	0		0	0	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x	2	2	2	1
x	0		0	0	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-	3	2	3	2
0			0	0	Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	-	-	-	R
x	x	0	0	x	Schwanzmeise* <sup>1)</sup>	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x	1	1	1	1
x	0		0	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	-	2	II	2	3
x	0		0	0	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-	1	II	R	1
x	0		0	0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x	2	II	2	3

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
x	0		0	0	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x	V	V	V	V
x	0		0	0	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x	2	3	1	1
0			0	0	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-					
0			0	0	Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>			x				
x	x	0	x		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-				
x	0		x		Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-				
x	0		x		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x				
0			0	0	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x	1	-	-	-
x	0		0	0	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x	V	V	2	V
x	0		x		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-				
0			0	0	Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	-	-	-	2
0			0	0	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	R	R	x	1	0	0	0
0			0	0	Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	3	3	x				
x	0		0	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	1	1	1	1
0			0	0	Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	x				
x	x	x	x		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-				
0	0		0	0	Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-				
x	x	0	0	x	Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>		-	-				
x	0		0	0	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-	-	-	-	2
x	x	x	0	x	Sumpfmeise***)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-				
0			0	0	Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-				
x	0		x		Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x	3	V	V	V
x	0		0	0	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-				
x	0		0	0	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	1	2	1	2
x	x	0	x		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x				
x	0		0	0	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	V	*	3	*
0	0		0	0	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	1	1	1	0
x	0		0	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x	3	1	V	2
x	0		0	0	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x	3	3	1	3
x	x	0	0	x	Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-				

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
x	0		0	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-	V	V	V	V
x	0		0	0	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x	1	1	1	1
x	0		0	0	Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x				
x	0		0	0	Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-				
x	0		0	0	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x	V	V	V	3
x	0		0	0	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-	V	V	V	V
x	0		0	0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x	2	2	II	-
x	0		0	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x	3	3	3	*
x	0		0	0	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	2	3	2	2
x	x	0	0	x	Weidenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus montanus</i>	-	-	-				
0			0	0	Weißbrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	-	1	-	2
x	0		0	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x	3	3	3	2
x	0		0	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	3	3	3	3
x	0		0	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x	3	2	V	3
0			0	0	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	1	0	0	0
x	0		0	0	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	2	*	2	*
x	0		0	0	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	3	2	V	1
0			0	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	1	II	1	0
x	0		0	0	Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-				
x	x	0	x		Zaunkönig <sup>*)</sup>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-				
x	0		0	0	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	1	1	1	-
x	x	0	x		Zilpzalp <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-				
0			0	0	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	1	-	-	-
0			0	0	Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x	-	-	-	V
0			0	0	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x	1	1	1	1
0			0	0	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	II	R	-	2
x			0	0	Zwergtaucher <sup>*)</sup>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-				

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Regelmäßige Gastvögel (Überwinterungsgäste, auf dem Durchzug etc.) sind im Gebiet nicht zu erwarten.

### Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:  
**für Säugetiere** (RUDOLPH et al. 2017), **Libellen** (WINTERHOLLER et al. 2017), **Brutvögel** (RUDOLPH et al. 2016), **Tagfalter** (VOITH et al. 2016), **Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachfalter, Schnecken und Muscheln** (LFU 2003a):

Kategorien	
<b>0</b> =	ausgestorben oder verschollen
<b>1</b> =	vom Aussterben bedroht
<b>2</b> =	stark gefährdet
<b>3</b> =	gefährdet
<b>G</b> =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b> =	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b> =	Daten defizitär
<b>V</b> =	Arten der Vorwarnliste
<b>-</b> =	ungefährdet
<b>nb</b> =	nicht bewertet

**für Gefäßpflanzen** (LFU 2003b):

Kategorien	
<b>00</b> =	ausgestorben
<b>0</b> =	verschollen
<b>1</b> =	vom Aussterben bedroht
<b>2</b> =	stark gefährdet
<b>3</b> =	gefährdet
<b>RR</b> =	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b> =	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b> =	Vorwarnstufe
<b>D</b> =	Daten mangelhaft
<b>-</b> =	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):  
**für Brutvögel** (GRÜNEBERG et al. 2015), **Wirbeltiere** (HAUPT et al. 2009), **wirbellose Tiere** (BINOT-HAFKE et al. 2011), (GRUTTKE et al. 2016), **Gefäßpflanzen** (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

### Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns:

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt